

Stadtbauamt
Az.: 622-1.01

B e g r ü n d u n g

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01
"Am Erlbach"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 171, gelegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach", beantragt, die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Fläche dermaßen zu erweitern, daß von ihm eine Garage errichtet werden kann.

Obwohl der Bebauungsplan Ausnahmen von den Festsetzungen zuläßt, hat die Baugenehmigungsbehörde einem entsprechenden Antrag nicht zugestimmt, sondern auf Durchführung eines Änderungsverfahrens gemäß § 13 BBauG hingewiesen.

Die Garage soll im Anschluß an das Wohnhaus zum östlichen Teil des Grundstückes hin errichtet werden.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche werden zu schützende nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt und die Grundzüge der Planung werden nicht angegriffen.

Aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründen ist gegen die Erweiterung der überbaubaren Fläche, um hier eine Garage zu errichten, aus meiner Sicht nichts einzuwenden.

Kostenmäßig wirkt sich die Änderung auf das Plangebiet nicht aus.


(Pasler)